



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen.
2. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
3. Gegenüber öffentlich-rechtlichen Auftraggebern gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, soweit sie nicht im Widerspruch stehen zu den Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

§ 2 Verträge

1. Die Bindungsfrist für schriftliche Angebote ist dem entsprechenden Angebot zu entnehmen. Die Frist beginnt mit dem angegebenen Datum auf unserem Angebot.
2. Weicht der Käufer bei der Bestellung von unserem schriftlichen Angebot ab oder bestellt er aufgrund einer mündlichen Offerte, so kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.
3. Vereinbarungen, die mit unseren Mitarbeitern geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, so gilt das unsere als vereinbart.
5. Der Käufer verpflichtet sich vor Vertragsabschluss sämtliche voraussetzende Informationen zur korrekten vertraglichen Leistungserbringung unsererseits schriftlich, vollständig und ersichtlich zu übermitteln. Ändern sich voraussetzende Informationen zur korrekten vertraglichen Leistungserbringung unsererseits nach Vertragsabschluss, sind diese zur korrekten Leistungserbringung unsererseits nichtig, in diesem Falle ist eine Vertragsanpassung oder ein neuer Vertragsabschluss notwendig.
6. Der Käufer hat die Pflicht seine sämtlichen voraussetzenden Informationen zur korrekten vertraglichen Leistungserbringung unsererseits vor Vertragsabschluss auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen. Weichen nach Vertragsabschluss die voraussetzenden Informationen beider Vertragspartner zur korrekten vertraglichen Leistungserbringung unsererseits von einander ab, so gelten die voraussetzenden Informationen zur korrekten vertraglichen Leistungserbringung unsererseits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preisangaben sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erklärt worden sind.
2. Die schriftlich erklärten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils am Rechnungstag gesetzlich normierten Mehrwertsteuer.
3. Erhöhen sich für Lieferungen und Leistungen, die später als vier Monate nach dem Vertragsabschluss erbracht werden sollen, die Fixkosten z.B. durch Erhöhung der zu zahlenden Löhne, Gehälter, Material- und Strompreise, Änderungen bestehender oder Einführung neuer öffentlicher Aufgaben usw. um mehr als 5%, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen. Dieses Erhöhungsrecht besteht auch, wenn eine Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, erst nach Ablauf der Viermonatsfrist erfolgen kann.
4. Die genannten Preise beziehen sich ausschließlich auf den Kaufgegenstand. Verpackungs- und Transportkosten sind in den genannten Preisen nicht inbegriffen, sondern werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Der von dem Käufer zu entrichtende Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Entscheidend ist das Datum der Rechnungsstellung. Bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung gewähren wir 2% Skonto.
6. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches und überschreitet er die in §3 Ziffer 5 genannten Zahlungsfristen, so sind wir auch ohne Mahnung berechtigt, bankübliche Verzugszinsen zu verlangen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.



7. Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, weitere Lieferungen an den Käufer nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingenommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Im Falle des Konkurses des Käufers sind wir grundsätzlich berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Herausgabe unserer Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

8. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgelegte Forderungen handelt.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferzeit richtet sich primär nach der mit dem Käufer schriftlich getroffenen Vereinbarung. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt eine Lieferzeit von zwölf Wochen ab Auftragsstellung als vereinbart. Wir sind aber berechtigt, die vertragliche Leistung vorher zu erbringen; hierüber ist der Käufer zu informieren. Der Beginn der Lieferfrist setzt in jedem Fall den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Bauteile erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne voraus.

2. Die Nichteinhaltung der in § 4 Ziffer 1 genannten Lieferfristen berechtigen den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er uns eine angemessene, mindestens vier Wochen betragende Nachfrist gesetzt hat. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem uns die Mitteilung des Käufers zugeht. Schadensersatzansprüche, auch wegen positiver Vertragsverletzungen oder aus sonstigem Grund, sind außer im Falle vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragsverletzung ausgeschlossen.

3. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Störungen des Betriebes durch Naturereignisse, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, erheblicher Ausfall von Mitarbeitern und Maschinen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Dieses gilt auch dann, wenn sie sich während eines bereits bestehenden Verzuges ereignen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind dem Käufer so schnell wie möglich mitzuteilen.

4. Leistungsort für die uns obliegenden Vertragsverpflichtungen ist unser Firmensitz. Bei gewünschter Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt in diesem Falle an die vereinbarte und von dem Käufer gewünschte Stelle. Im Falle der Versendung geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige mit der Ausführung des Versandes bestimmte Person auf den Käufer über. Verpackung und Versand erfolgen nach den Weisungen des Käufers, mangels solcher nach unserem Ermessen ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Die Transportversicherung ist Sache des Käufers.

§ 5 Eigentumsvorbehalte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

2. Solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen einhält, darf er die Vorbehaltsware verarbeiten und im ordentlichen Geschäftsgang mit dem gleichen Eigentumsvorbehalt wie dem unsrigen weiterverkaufen. Dieses gilt aber nicht, wenn der Käufer seine eigenen Kundenforderungen global oder im bestimmten Umfang an dritte Personen, z.B. Kreditgeber, abgetreten hat. In diesem Fall sind über die Verwendung der Ware besondere Vereinbarungen zu treffen.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so wird die neue Sache unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung das Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache unentgeltlich zu verwahren.

4. Forderungen, die der Käufer aus dem Verkauf unserer Ware – unabhängig von deren Zustand – gegen dritte Personen erwirbt, tritt er bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt in Höhe des Wertes an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Wird unsere Ware in Verbindung mit der Ware dritter Personen verkauft, erfolgt die vorerwähnte Abtretung nur im Verhältnis des Wertes der Ware zu dem der fremden.



5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau unserer Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen i.S.v. §5 Ziffer 4 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt. Von einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügung durch dritte Hand hat uns der Käufer sofort zu benachrichtigen.

6. Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß § 5 Ziffer 4 abgetretenen Forderungen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, werden wir von unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Kommt der Käufer der vorerwähnten Anzeigepflicht an die Schuldner nicht nach, so haben wir das Recht, auch selbst den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

7. Die Geltendmachung der Rechte aus unserem Eigentumsvorbehalt und die eigene Vollstreckung in Vorbehaltsware gelten, wenn keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so sind wir nach unserer Wahl zur Rückübertragung oder Freigabe verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 6 Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel sind in jedem Falle innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Käufer. § 377 des Handelsgesetzbuches bleibt unberührt und geht dieser Bestimmung in jedem Fall vor.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, beginnend mit der Auslieferung.

3. Die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung mangelfreien Ersatzes. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Ein Anspruch ist in diesen Fällen auch nicht ausgeschlossen beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder beim arglistigen Verschweigen von Fehlern. Ergänzend gilt, dass zugesicherte Eigenschaften i.S.v. § 459 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen sind. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die Normgerechtigkeit des Erzeugnisses, begründet aber, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, keine Zusicherung durch uns.

4. Schafft die Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine wirksame Abhilfe, so ist der Käufer berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen, entweder die Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

Dieses Rücktrittsrecht steht in diesem Falle auch uns zu. Wird das Rücktrittsrecht in der vorgeschriebenen Weise ausgeübt, sind wir verpflichtet, dem Käufer den Kaufpreis und die Transportkosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche bestehen, wie in § 6 Ziffer 3 beschrieben, grundsätzlich nicht.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist der Ort unserer gewerblichen Niederlassung.

2. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist gleichfalls der Ort unserer gewerblichen Niederlassung.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

1. Sollte eine der getroffenen Vereinbarungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderem Grunde rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unvollständige Bestimmungen sind so zu ergänzen, wie Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrages erfordern.

2. Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende, schriftliche Vereinbarung getroffen ist.



II. Mietbedingungen für Geräte, Anlagen und Zubehör

Die Vermietung unserer Geräte und Anlagen erfolgt ausschließlich zu den vorliegenden Bedingungen, die vom Mieter und Vermieter auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen als verbindlich anerkannt werden.

1. Unsere Auftragsbestätigung ist maßgeblich für **Vertragsabschluss** und **Vertragsinhalt**; Angebote sind freibleibend.
2. Die Mietzeit beträgt bei Selbstabholern mindestens einen Tag und beginnt an dem Tag, an dem das Gerät das Lager des Vermieters verlässt. Bei Versand durch eine Spedition beträgt die Mindestmietzeit 2 Tage und beginnt am nächsten Arbeitstag, der auf den Versandtag folgt und endet beim Eintreffen im Lager in Dresden.
3. Der **Versand** des Gerätes erfolgt:
 - 3.1 Durch eine von uns beauftragte Spedition. Sämtliche Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters.
 - 3.2 Entsprechend erteilter Versandanweisung des Mieters. Die Transportkosten übernimmt der Mieter.
 - 3.3 Durch Abholung. Die Transportkosten übernimmt der Mieter.
4. Die **Rücksendung** des Gerätes – einschließlich Zubehör und Bedienungsanweisungen – ist in der Originalverpackung, bruchstauglich, an meta Messtechnische Systeme durchzuführen. Die Kosten für den Rücktransport gehen zu Lasten des Mieters. Die Gefahr an den Mietgegenständen trägt in jedem Fall der Mieter vom Verlassen des Lagers meta Messtechnische Systeme bis zur Rückkehr dorthin.
5. Die **Mietgebühr** ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Sie basiert auf den Katalogpreisen; hinzu kommt die Mehrwertsteuer.

Die vom Kunden angegebene Mietzeit wird auf Tages-, Wochen- oder Monatsbasis berechnet. Darüber hinausgehende Mietzeiten werden tagesgenau zum Ende eines Monats abgerechnet. Die Mietgebühren, Nebenkosten und die Mehrwertsteuer sind rein netto innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist der ausstehende Betrag mit 5% über Bundesbankdiskont zu verzinsen; mindestens jedoch 9%. Außerdem ist der Vermieter berechtigt, die sofortige Rücksendung des Gerätes zu fordern, bzw. es auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Sollte der Mieter mit einer Zahlung in Rückstand kommen oder werden dem Vermieter Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit in Frage stellen, werden sämtliche Forderungen sofort fällig.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder beruhen auf vorsätzlichen Handlungen des Vermieters.
6. Die Geräte werden vom Vermieter versichert. Die Versicherung ist gültig ab Auslieferung aus dem Lager des Vermieters bis zur Rücklieferung in sein Lager; der Versicherungssatz beträgt 5% des Mietpreises. Es gelten unsere Versicherungsbedingungen. Die Nichtinanspruchnahme der Versicherung muss dem Vermieter schriftlich mitgeteilt werden. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Geräte, die für Messen und Ausstellungszwecke gemietet werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Geräte, die unbeaufsichtigt an einem ungesicherten Ort zurückgelassen werden.
7. Den **Gebrauch der Geräte** hat der Mieter nur von Fachkräften entsprechend den Bedienungsanweisungen der Hersteller und in der vom Vermieter vorgesehenen Weise vornehmen zu lassen.

Der Mieter hat alle Instruktionen des Herstellers oder Vermieters genauestens zu beachten, desgleichen auch die technischen Instruktionen des Vermieters zu befolgen.

Der Mieter ist für jeden Schaden, der durch Nichtbeachten der Vorschriften/Instruktionen entsteht, verantwortlich. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit am Einsatzort überprüfen zu lassen.

- 7.1 Der Mieter hat das Gerät in seinem Besitz zu belassen; eine Untervermietung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Ohne Genehmigung des Vermieters ist es nicht zulässig, das Gerät außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen und es dort zu verwenden. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden oder wirtschaftlichen Nachteile, die dem Vermieter durch einen Verstoß gegen diese Bestimmungen entstehen. Die Embargobestimmungen sind zu beachten.
- 7.2 Der Mieter hat das Gerät in gutem Zustand zu erhalten und entsprechend der Bedienungsanweisung zu benutzen. Bei Verlust oder Beschädigung des Gerätes, abgesehen von normalem Verschleiß, hat er den Vermieter zum Neuwert zu entschädigen.
- 7.3 Bei Fehlern, Störungen und Schäden am Mietgegenstand hat der Mieter den Vermieter sofort zu benachrichtigen und dessen Weisungen abzuwarten. Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen oder Justierungen vorzunehmen, Reparaturen an dem Gerät durchzuführen oder zu versuchen, es sei denn, der Vermieter hat ihn schriftlich hierzu ermächtigt. Soweit die Fehler, Störungen und Schäden am Mietgegenstand nicht vom Mieter zu vertreten sind, hat er nach Wahl des Vermieters Anspruch auf Neulieferung oder sofortige Nachbesserung des Gerätes. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Seite 4 von 5



- 7.4 Firmenzeichen und Kenn-Nummern des Herstellers oder Vermieters, Normenschilder, Kalibrierkabel und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Gerät zu belassen, jede Veränderung am Mietgegenstand ist unzulässig.
- 7.5 Verpackungen, Bedienungsanweisungen und Zubehör sind Teil des Mietgegenstandes und Eigentum des Vermieters. Alle Teile sind pfleglich zu behandeln und komplett zurückzugeben.
8. **Verbrauchsmaterial** wie Papier, Schreibstifte, Thermoelemente, Bänder, Disketten usw. werden vom Mieter gekauft. Der Rechnungsbetrag dafür ist sofort fällig. Der Vermieter gewährt 10 Tage Zahlungsziel.
Wird unbenutztes Material am Ende der Mietzeit originalverpackt zurückgegeben, erteilt der Vermieter anteilige Gutschrift.
9. **Software**, die mitgeliefert ist, darf ausschließlich nach den bekannten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. der Mieter steht dafür ein, dass vertragswidriger Gebrauch der Software durch ihn oder durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist. Dem Mieter ist bekannt, dass missbräuchliche Benutzung Schadensersatzansprüche in unbegrenzter Höhe durch den Lizenzinhaber nach sich ziehen können. Er stellt insoweit den Vermieter von allen Ansprüchen frei.
10. Der Mieter hat bei Pfändung des Gerätes dem Vermieter unverzüglich das Pfändungsprotokoll zu übersenden. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite (Grundstückseigentümer, Hypothekengläubiger usw.) Rechte an dem Mietgegenstand geltend gemacht werden.
11. Wenn einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen ungültig sind, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Mietbedingungen ist Dresden.
13. Mit dem Erscheinen dieser Mietbedingungen werden alle vorherigen Mietbedingungen ungültig.